

## **2. Nachtrag zum Honorarverteilungsmaßstab für das 2. Quartal 2023 aufgrund des rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft getretenen Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung (beschlossen von der Vertreterversammlung am 16. August 2023)**

### **1. Erläuterung**

Die Vertreterversammlung hat den HVM für das 2. Quartal 2023 in der Sitzung vom 24. Februar 2023 beschlossen.

Das 15. Gesetz zur Änderung des SGB V trat am 16.05.2023 in Kraft. Rückwirkend zum 01.04.2023 wurden §§ 87a und 87b SGB V geändert. Das Gesetz traf unter anderem eine Regelung zur unquotierten Vergütung von Leistungen der Kinder- und Jugendmedizin, die gegenüber Patienten erbracht werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Gemeint sind nach der Begründung des Gesetzes die Leistungen des Kapitels 4 EBM.

Die Vertreterversammlung hatte daraufhin in der Sitzung vom 24. Mai 2023 einen 1. Nachtrag zum HVM für das 2. Quartal 2023 beschlossen:

„Die für das 2. Quartal 2023 veröffentlichten Fallwerte der RLV/QZV sowie Durchschnittsfallzahlen der Arztgruppen Fachärzte für Kinderheilkunde und Fachärzte / Krankenhäuser / Institute / Einrichtungen mit Versorgungsauftrag Kinderheilkunde beinhalten die Finanzmittel aus dem Grundbetrag Kinderarzt. Bei der Auszahlung der Honorare für das 2. Quartal 2023 erfolgt eine Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber beschlossenen Vergütung der kinderärztlichen Leistungen des Kapitels 4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) für Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zum Wert des EBM. Soweit die Mittel des Grundbetrags für die Vergütung der kinderärztlichen Leistungen des Kapitels 4 für Patienten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht ausreichen, haben die Krankenkassen die Differenz auszugleichen.“

### **2. Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 653. Sitzung und Änderung der Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung**

In der 653. Sitzung des Bewertungsausschusses wurde konkretisiert, welche Leistungen im Sinne des § 87b Absatz 1 Satz 3 2. Halbsatz SGB V von der unquotierten Vergütung umfasst sind. Die Vorgaben der KBV zur Honorarverteilung übernehmen diese getroffene Vereinbarung. Die Regelung des Gesetzes „Gleiches gilt unter Beachtung der nach § 87a Absatz 3b Satz 7 beschlossenen Vorgaben für die Vergütung der Leistungen des Versorgungsbereichs der Kinder- und Jugendmedizin, die gegenüber Patienten erbracht werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“ wird umgesetzt, indem alle Leistungen des Kapitels 4 EBM unquotiert vergütet werden, mit Ausnahme der Versichertenpauschalen für die Patienten ab Alter 18, das sind die GOP 04003, 04004 und 04005. Damit werden die übrigen Leistungen des Kapitels 4 für Patienten ab Alter 18 ebenfalls unquotiert vergütet.

### **3. Umsetzung für den HVM des 2. Quartals 2023**

Für den HVM 2/2023 wird daher nachträglich geregelt, dass aus dem Grundbetrag Kinderarzt die Leistungen des Kapitels 4 mit Ausnahme der GOP 04003 bis 04005 vergütet werden. Dies gilt insbesondere für die Formulierung in den Punkten 4.1.1, 4.1.4, 4.2.1.5, 4.2.1.10 HVM, sowie an den entsprechenden Stellen der Berechnungsschritte in der Anlage 2 des HVM.

Ausgefertigt:

Magdeburg, den 16. August 2023

Dr. med. Michael Diestelhorst  
stellv. Vorsitzender der Vertreterversammlung  
der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt